

Geſeß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

V. St ü d.

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1887.

5.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 23. Januar 1887,

betreffend die Landesumlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1887.

Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschlieſung vom 17. Jänner 1887
die Beschlüsse des Görzer Landtages vom 21. und 22. December 1886, betreffend die
Einhebung der nachstehenden Landesumlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond im
Jahre 1887, allergn. zu genehmigen geruht, und zwar:

- I. für den Grundentlastungsfond eines Zuschlages von 9% zur Gesamtvorschreibung der
directen Steuern;
- II. für den Landesfond
 1. eines Zuschlages von 12% zur Gesamtvorschreibung der Gebäude-, Einkommen-
und Erwerbsteuer;

2. eines Zuschlages von 10% zur Grundsteuer;
3. eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein und Most; und
4. einer Auflage von 50 kr. von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß; — mit der Einschränkung jedoch, daß eine nachträgliche Einhebung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer und der Bierauflage für die Zeit vor der Rundmachung der genehmigenden Allerh. Entschliezung nicht stattzufinden hat und daß die Einhebung der Bierauflage weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr platzzugreifen hat.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1887, Zl. 1081 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bretis m. p.